

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

1. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
1	<p><u>Anglerverband Niedersachsen, Stellungnahme eingegangen am 18.02.2020</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihr Schreiben und die Gelegenheit zu den o.g. Verfahren Stellung zu nehmen. Wir haben keine Bedenken bezüglich der Löschung des NSG "Schweinsgrund am Tannen und Lissauer Berge" und der 1. Änderung der Verordnung über das NSG "Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde".</p>	<p>Es wurden keine Bedenken vorgetragen.</p>
2	<p><u>LBU Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V., Stellungnahme eingegangen am 17.02.2020</u></p> <p>Hiermit bestätigen wir, die Benachrichtigung des Landkreises Lüchow-Dannenberg über das o. g. Vorhaben heute erhalten zu haben.</p> <p>Wir möchten hierzu x keine</p> <p>Stellungnahme einreichen.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken vorgetragen.</p>
3	<p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen, Stellungnahme eingegangen am 21.02.2020</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Es wurden keine Bedenken vorgetragen.</p>

1. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>herzlichen Dank für Ihre Aufforderung zur Stellungnahme.</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir Ihnen folgendes mit: da durch die Neuausweisung landwirtschaftliche Flächen nicht betroffen sind, bestehen unsererseits gegen die Verordnungsänderung keine Bedenken.</p> <p>Darüber hinaus halten wir im Wesentlichen unsere Stellungnahme vom 27.06.2018 aufrecht.</p> <p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen, Stellungnahme eingegangen am 27.06.2018</u></p> <p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Uelzen, 06.07.2018 (mit Fristverlängerung) Nach einer Vorortbesichtigung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>1) S. 2: Die Auflistung der vier Teilgebiete auf S. 2 der Verordnung (Entwurf) entspricht nicht den Teilgebieten auf der Übersichtskarte. Auf S. 4 entspricht die Reihenfolge wieder der Karte</p> <p>2) S. 3: Wir vertreten grundsätzlich die Auffassung, dass FFH-Gebietsabgrenzungen 1:1 zu erfolgen haben. Die Hinzuziehung der Ackerfläche in Teilgebiet 3 (Göhrde) mag aus Naturschutzsicht verständlich sein. Es ist jedoch eine Fläche mit Ackerstatus und hat für den Pächter dieser Ackerfläche eine höhere Bedeutung als eine Grünlandfläche. Dem Verpächter (Landesforsten) bleibt es unbenommen die Fläche als Grünlandflächen zu verpachten.</p> <p>3) S. 11: Freistellungen (Verordnungsentwurf) Abs. (3) Nr. 1 c: In NSG ist der Einsatz von Glyphosat und Neonukleotiden laut Pflanzenschutzmittelanwendungs-VO bereits verboten. Ein generelles Verbot von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen ist u. E. nicht durch den Schutzzweck der Verordnung begründbar. Mit einem generellen</p>	<p>Es wurden keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Lediglich Nr. 6) der Stellungnahme bezieht sich inhaltlich auf die 1. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde.“ Da es sich hierbei um eine Befürwortung handelt, ergeben sich keine Bedenken.</p>

1. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Verbot von PSM wäre auch der Einsatz von Fungiziden untersagt und damit ein ökonomischer Ackerbau im konventionellen System nicht mehr möglich. Wir bitten, den Passus zu streichen.</p> <p>4) S. 11 Nr. 3b und c: Eine Grünlanderneuerung durch Übersaat sollte in Abstimmung mit der UNB möglich sein. Eine Nachsaat mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern wäre wohl wünschenswert, ist aber aufgrund der 10-fach höheren Kosten für das Saatgut kaum ökonomisch.</p> <p>5) S. 11 Nr. 4 d: Uns ist die ökologische Bedeutung von Agrarstreifen bewusst. Arbeitswirtschaftlich wäre die alleinige Mahd dieses Streifens sehr aufwendig. Wir empfehlen daher einen prozentualen Flächenanteil der Wiese als Altgrasbestand auszuweisen und nicht einzelne Randstreifen. Wir geben zu bedenken, dass das überständige Gras als Futter kaum noch verwertet werden kann und empfehlen daher den Schnitt um 14 Tage auf den 15.07. vorzuverlegen.</p> <p>6) S. 13 Abs. (4) Nr. 1 e): Wir begrüßen ausdrücklich die Umwandlung von Nadelwaldbestände in Laubwaldbestände, womit die Grundwasserneubildungsrate erhöht werden kann.</p>	
4	<p><u>NLWKN Betriebsstelle Lüneburg, Stellungnahme eingegangen am 11.03.2020</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Laßen,</p> <p>da aus Sicht des NLWKN keine Anmerkungen zur Löschung des NSG „Schweinsgrund am Tannen und Lissauer Berge“ und der 1. Änderung der Verordnung über das NSG „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ bestehen, wird keine Stellungnahme erfolgen.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken vorgetragen.</p>
5	<p><u>AVACON Netz GmbH, Salzgitter, Stellungnahme eingegangen am 20.03.2020</u></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Sehr geehrte Frau Laßen,</p> <p>gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die Löschung des Naturschutzgebietes „Schweinsgrund am Tannen und Lassauer Berge“ und die 1. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ befinden sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer Fernmeldeleitungen.</p> <p>Bitte beachten sie die im Anhang aufgeführten Hinweise. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>A N H A N G</p> <p>Fernmelde: Für unsere sich innerhalb des Planungsgebietes befindlichen Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von je 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachsen. Über und unter der Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von je 1,00 m.</p> <p>Innerhalb dieser Schutzstreifen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken vorgetragen.</p>

1. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Fernmeldekabel beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb der Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel hat höchste Bedeutung</p> <p>und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p> <p>Ferner dürfen in den Leitungsschutzbereichen unserer Fernmeldekabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p>Falls unsere Fernmeldekabel durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.</p> <p>Erdarbeiten den Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.</p>	
6	<p><u>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg, Stellungnahme eingegangen am 23.03.2020</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Bezug nehme ich auf den im Schreiben vom 13.02.2020 verwiesenen Verordnungsentwurf. Diese Unterlagen habe ich aus straßenbau- und verkehrlichen Aspekten</p> <p>hinsichtlich von Bundes- und Landesstraßen geprüft.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken vorgetragen.</p>

1. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Belange des Geschäftsbereiches Lüneburg der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr werden bezüglich der Landesstraße „L 253“ durch die Löschung des NSG nicht berührt.</p>	
7	<p><u>AVACON Netz GmbH, Salzwedel, Stellungnahme eingegangen am 20.03.2020</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu obengenannter Maßnahme geben wir grundsätzlich unsere Zustimmung. Die Avacon Netz GmbH betreibt im benannten Bereich Fernwirkverteilungsanlagen. Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen. Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung folgende Punkte:</p> <p>Umverlegungen unserer Anlagen sollten möglichst vermieden werden</p> <p>Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen müssen eingehalten werden</p> <p>Einer Über-/ Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung wird nicht zugestimmt</p> <p>bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen muss die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen eingehalten werden</p> <p>eine Kostenübernahme muss geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Inhaltliche Bedenken wurden nicht vorgetragen.</p>

1. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von zirka 10 Tagen zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
8	<p><u>Nds. Landesforsten, Forstamt Göhrde, Nds. Forstplanungsamt, Stellungnahme eingegangen am 19.03.2020</u></p> <p>Anmerkungen FOA Göhrde:</p> <p>§ 1 (2) Nr. 4 Charakteristisch sind alte Eichen- und Buchenwälder auf trockenen, sandigen Böden, aber auch lichte ehemalige Eichen-Hutewälder im Komplex mit trockenen Sandheiden („Breaser Grund“ und „Kellerberg“).</p> <p>§ 2 (1) Nr. 5 von stehendem und liegendem Totholz sowie eines außerhalb der nicht bewirtschafteten Naturwald-Flächen (NWE) NWE-Flächen mit 17 Exemplaren (streichen, da variabel) je ha Holzbodenfläche überdurchschnittlich hohen Anteils von Uralt- Alt- und Habitatbäumen insbesondere von außerordentlich alten Eichen und Buchen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedrohter Tierarten und im Bereich Kellerberg auch der außerordentlich alten Moor-Birken (<i>Betula pubescens</i>),</p> <p>§ 2 (1) Nr. 8 von Flächen ohne jegliche forstliche Nutzung als sich selbst überlassene Ökosysteme und als besondere Gegenstände der Forschung (Naturwaldflächen NWE),</p>	<p>Der Einwand ist nicht Gegenstand der 1. Änderung und wird somit nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Einwand ist nicht Gegenstand der 1. Änderung und wird somit nicht berücksichtigt. Der Begriff NWE ist in der Begründung erklärt.</p> <p>Der Einwand ist nicht Gegenstand der 1. Änderung und wird somit nicht berücksichtigt. Der Begriff NWE ist in der Begründung erklärt.</p>

1. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>§ 2 (3) Nr. 1d mit einem mit 17 Exemplaren (streichen, da variabel) je ha Holzbodenfläche überdurchschnittlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen.....</p> <p>§ 2 (3) Nr. 1e ohne Beeinträchtigungen des Bestands durch Holzeinschläge in den Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (Formulierung würde sonst jegliche Nutzung unterbinden), Beimischung gebietsfremder Baumarten, hochwüchsiger Schattbaumarten oder Neophyten in der Baum- und Strauchschicht....</p> <p>§ 2 (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage eines mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes und besondere Arten- und Biotopschutzmaßnahmen unterstützt werden.</p> <p>§ 3 (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt. Klartext!</p> <p>§ 4 (2) Nr. 3c Maßnahmen zur Beseitigung oder zum Management von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg, (vorherige Anzeige weg lassen, da generell und detailliert im Bewirtschaftungsplan geregelt und in der Verordnung als Ziel vorgegeben.)</p>	<p>Der Einwand ist nicht Gegenstand der 1. Änderung und wird somit nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Einwand ist nicht Gegenstand der 1. Änderung und wird somit nicht berücksichtigt. Unabhängig davon regelt § 4 d. VO die zulässige Nutzung - der EHZ führt aus, dass eine beeinträchtigende Nutzung zu unterlassen ist.</p> <p>Der Einwand ist nicht Gegenstand der 1. Änderung und wird somit nicht berücksichtigt. Die Regelung zum BWPL findet sich im § 4 (8) d. VO und gilt generell, so dass Einzelhinweise entbehrlich sind.</p> <p>Der Einwand ist nicht Gegenstand der 1. Änderung und wird somit nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Einwand ist nicht Gegenstand der 1. Änderung und wird somit nicht berücksichtigt. Es besteht eine Dokumentationspflicht der UNB bei invasiven Arten zu den tatsächlichen Maßnahmen und nicht nur den geplanten.</p>

1. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Gohrde“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>§ 4 (2) Nr. 3f Pfleßmaßnahmen der Heideflächen, auch durch Beweidung aber nicht vor dem 15. Juli eines jeden Jahres, mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg (vorherige Zustimmung weg lassen, da als Erhaltungsmaßnahme grundsätzlich und im Bewirtschaftungsplan und Pachtvertrag geregelt)</p> <p>§ 4 (4) Nr. 1d der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 1,0 ha nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt und es sich um die Neuanlage einer Eichenkultur oder Buchenkultur (siehe Erhaltungsziele) handelt,</p> <p>§ 4 (6) Freigestellt ist der ordnungsgemäße Imkereibetrieb ausschließlich in Teilgebiet 3 (Wälder am Jagdschloss Gohrde) dieses Naturschutzgebietes</p> <p>§ 4 (6) Nr. 1 An- und Abfahrten zu bzw. von den Standorten haben auf dem kürzesten Weg und in angemessener Geschwindigkeit zu erfolgen. Überregulierung?</p> <p>§ 10 (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Verordnungen außer Kraft: 1. NSG „Breeser Grund“ (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 01.05.1985 S.107). 2. NSG „Kellerberg“ (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 01.05.1985 S.117).</p>	<p>Der Einwand ist nicht Gegenstand der 1. Änderung und wird somit nicht berücksichtigt. Sowohl BWPL als auch Pachtvertrag sind befristet und können sich ändern, von daher ist eine dauerhafte Regelung sinnvoll u. notwendig.</p> <p>Der Einwand ist nicht Gegenstand der 1. Änderung und wird somit nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Einwand ist nicht Gegenstand der 1. Änderung und wird somit nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Einwand ist nicht Gegenstand der 1. Änderung und wird somit nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Einwand ist nicht Gegenstand der 1. Änderung und wird somit nicht berücksichtigt.</p>

1. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Gohrde“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>3. NSG „Wälder am Jagdschloss Gohrde“ (ABl. der Bezirksregierung Lüneburg vom 15.08.2003 Nr. 16 S. 133). Durch neuen Text ersetzen, da die alten Verordnungen schon aufgehoben waren.</p> <p><i>Anmerkungen FPLA zum VO-Entwurf FFH 72:</i></p> <p>§ 1 Abs. 3 Darstellung der LRT in der VO-Karte Auf eine Darstellung der Lebensraumtypen in der maßgeblichen Karte sollte verzichtet werden. Wir empfehlen daher, die Abgrenzung der LRT-Flächen ausschließlich in der Anlagenkarte zur Begründung darzustellen, die nicht Bestandteil der Verordnung ist. Sie ist Bestandteil der Begründung und ist hinsichtlich der Lage der LRT fortschreibungsfähig. Der flächenmäßige Umfang ist davon nicht betroffen. Für uns stellt sich die Frage wie die UNB mit zukünftigen räumlichen Änderungen der Lebensraumtypen in der Fläche umgehen wird. Desweiteren weisen wir darauf hin, dass der Gesamterhaltungszustand der einzelnen LRT anzuwenden ist. Seit 2012 sieht das Kartier- und Bewertungsverfahren des NLWKN vor, Einzelflächen separat zu erfassen und zu bewerten. Die Bewertung dieser Einzelpolygone wird im darauffolgenden Bearbeitungsschritt zu einem Gesamterhaltungszustand des jeweiligen LRT aggregiert. Laut dem Leitfaden des MU/ML vom 20.02.2018 beziehen sich die Erhaltungszustände grundsätzlich nicht auf einzelne Forstabteilungen oder einzelne Polygone der Kartierung und stellen ausschließlich einen Bearbeitungsschritt zur Bewertung des Vorkommens und nicht die rechtlich relevante Bewertung des Erhaltungszustandes des LRT im FFH-Gebiet dar. Entscheidend ist der Gesamterhaltungszustand des jeweiligen Lebensraumtyps im FFH-Gebiet. Die Abbildung der Einzelflächen mit ihrem Mosaik aus A, B und C-Bewertungen sowie eine Fixierung dieser Ergebnisse als Erhaltungsziel in einer Rechtsverordnung ist nicht sinnvoll, da sie nicht mit der natürlichen Dynamik des Ökosystems Wald vereinbar ist. Die zum Teil sehr kleinen Flächen können sich nach Sturmereignissen, nach Auftreten</p>	<p>Der Einwand ist nicht Gegenstand der 1. Änderung und wird somit nicht berücksichtigt.</p> <p>Auch in den geänderten VO-Karten sind nur die Änderungen gegenüber der Ursprungs-VO Gegenstand der 1. Änderung. Unabhängig davon sind die Darstellungen jedenfalls erforderlich, um die Regelungen der VO örtlich vollziehen zu können.</p>

1. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>von Schadorganismen, einer pfleglichen Holzernte oder durch natürliche Absterbeprozesse ändern, ohne dass dies zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Gesamterhaltungszustandes (und dieser ist die maßgebliche Größe) des LRT im FFH-Gebiet führt. Daher ist der Gesamterhaltungszustand als Vorgabe für die Erhaltungsziele in der Verordnung zu formulieren. Wir bitten die Beikarte entsprechend zu ändern.</p> <p>§ 4 Abs. 4 Nr. 7 Wir bitten den gemeinsamen Erlass von MU und ML „Erstinstandsetzungsmaßnahmen auf Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE)“ vom 16.12.2019 dahingehend zu berücksichtigen, dass Erstinstandsetzungsmaßnahmen innerhalb der NWE-Kulisse bis zum 31.12.2022 ermöglicht werden sollen.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Gegenstand der 1. Änderung und wird somit nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Regelungen d. Erlasses gelten, er kann durch eine Verordnung einer dem MU nachgeordneten Behörde nicht aufgehoben werden.</p>